

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Per E-Mail an: [ref-stv12@bmvi.bund.de](mailto:ref-stv12@bmvi.bund.de)

19. Juli 2021

## **Stellungnahme des Zweirad-Industrie-Verbandes e.V. (ZIV) zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZIV bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt die Einigung des BMVI mit der Verkehrsministerkonferenz. Dadurch wird nun endlich ermöglicht, die bereits im April 2020 beschlossenen Regelungen so bald wie möglich wieder in Kraft zu setzen. An dieser Stelle müssen wir ausdrücklich kritisieren, dass es so lange gedauert hat bis die Regelungen, die für die Sicherheit von Radfahrenden so entscheidend sind, in Kraft treten können.

Ob die erhöhten Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen zu einer konsequenteren Regelbefolgung führen, gilt es zu beobachten. Sollte dies nicht eintreten, sollte noch einmal über weiterreichende Sanktionen, wie bspw. Fahrverbote, nachgedacht werden.

- Bußgelderhöhung für das Parken auf Radwegen, Radfahrstreifen und in zweiter Reihe:

Zugeparkte Radwege und Radfahrstreifen sowie Parken in zweiter Reihe zwingen RadfahrerInnen in gefährliche Situationen, da sie auf die Fahrbahn ausweichen müssen. Deshalb begrüßt der ZIV die Erhöhung des Verwarngeldes bzw. des Bußgeldes auf 55€ bis 100€. Neben dieser deutlichen Erhöhung von derzeit 15€ bis 35€ auf 55€ bis 100€ kann die Einführung qualifizierter Verstöße mit einem Punkt im Fahreignungsregister dazu beitragen, dass Parkverbote künftig stärker beachtet werden. Dennoch bleibt aus unserer Sicht fraglich, ob die Qualifikation „mit Gefährdung“ dafür ausreichend geeignet ist, da die Anforderungen an eine konkrete Gefährdung als Qualifikationstatbestand im Laufe der Jahre durch die Rechtsprechung immer weiter gesteigert wurden. Demnach ist ein „Beinah-Unfall“ – welcher in der Praxis kaum zu beweisen ist – erforderlich, um dies zu erfüllen. Deshalb schlagen wir vor, die Qualifikation „mit Gefährdung“ durch eine „wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit“ zu ersetzen. Diese Formulierung ist bereits an einigen Stellen im Bußgeldkatalog enthalten (Nr. 108, 189.2, 214, 236 u. a.).

- Überholen von Radfahrenden ohne Mindestabstand:

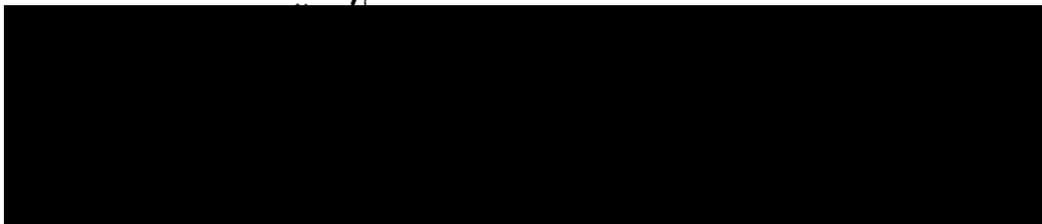
Der ZIV bedauert, dass für den Vorwurf „Beim Überholen ausreichenden Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern nicht eingehalten“ das Verwarngeld unverändert blieb. Da von der Nichteinhaltung des Mindestüberholabstandes eine erhebliche Gefährdung für Radfahrende ausgeht, wäre eine Erhöhung des Verwarngeldes sowie ggf. die Eintragung mit einem Punkt im Fahreignungsregister aus unserer Sicht angemessen und notwendig.

Änderungen des Bußgeldkatalogs erfahren in der Regel große mediale und öffentliche Aufmerksamkeit und können eine bedeutende Signalwirkung zur Ausprägung des Unrechtsbewusstseins entfalten. Der ZIV fordert das BMVI deshalb auf, diese Gelegenheit zu nutzen, um neben der Erhöhung der Bußgelder auch die im vergangenen Jahr beschlossenen Änderungen der StVO in diesem Zusammenhang nochmals öffentlich zu kommunizieren. Gern unterstützen wir Sie dabei.

Unsere Ausführungen sind in erster Linie als Anregungen für eine weitere Überarbeitung zu verstehen. Wir hoffen, dass die BKatV-Novelle in der Sitzung des Bundesrates im September beschlossen wird, damit die Änderungen nach so langer Zeit nun endlich in Kraft treten können.

Für Rückfragen zu unseren Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Über den Zweirad-Industrie-Verband e.V.**

*Der Zweirad-Industrie-Verband e.V. ist die nationale Interessenvertretung und Dienstleister der deutschen und internationalen Fahrradindustrie. Wir vertreten Hersteller und Importeure von Fahrrädern, E-Bikes, Fahrradkomponenten und Zubehör.*